

Bekanntmachung

der Gemeinde / Stadt ¹⁾ **Stadt Borgentreich**

über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens

"Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017.

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 VVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

Der Landtag möge sich befassen mit dem "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"

2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom **02. Februar bis 07. Juni 2017**.

3. In unserer Gemeinde/Stadt liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in dieser Zeit innerhalb der üblichen Öffnungszeiten - an einem Wochentag bis 18.00 Uhr - sowie an folgenden Sonntagen, 19. Februar 2017, 26. März 2017, 30. April 2017 und 28. Mai 2017,

jeweils von **10.00** Uhr bis **14.00** Uhr ²⁾ an folgendem Ort - an folgenden Orten - aus: ¹⁾

Dienststelle, Gebäude, Zimmernummer

Stadt Borgentreich

Rathaus, Bürgerbüro - Zimmer Nr. 1

Am Rathaus 13

34434 Borgentreich

(ggf.) für

abgegrenzter Bezirk

Vom 02.02. bis 07.06.2017 ist das Bürgerbüro in jeder Woche

donnerstags bis 18.00 Uhr für die

Auslegung der Eintragungslisten geöffnet.

4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Ort, Datum

Borgentreich, 16.01.2017

Der/Die (~~Ober~~-)Bürgermeister/in ¹⁾

Rainer Rauch

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

²⁾ Die Öffnungszeit an den genannten Sonntagen muss vier zusammenhängende Stunden umfassen (§ 12 Abs. 5 VVBVEG)